

# Gemeinde Wölfersheim

## Bebauungsplan

### „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II “ in der Gemarkung Wölfersheim



© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag -

Planungsbüro Vollhardt  
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg  
Telefon: 0 64 21 / 304989 0

Objekt-Nr.: 23/547  
Planungsstand: Februar 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen .....	2
3.	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	3
4.	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutz- rechtlich relevanten Tiergruppen .....	5
4.2.1	Fledermäuse .....	5
4.2.2	Sonstige Säuger.....	5
4.2.3	Vögel .....	6
4.2.4	Reptilien .....	10
4.2.5	Amphibien .....	11
4.2.6	Käfer.....	12
4.2.7	Libellen .....	13
4.2.8	Schmetterlinge .....	13
4.2.9	Heuschrecken.....	14
5.	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	14
5.1	Vögel .....	14
5.1.1	Tabellarische Prüfung von Brutvögeln mit günstigem Erhaltungszustand & potenzielle Nahrungsgäste .....	14
5.1.2	Art-für-Art-Prüfung .....	15
5.2	Amphibien.....	17
6.	Stufe III – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	17
7.	Fazit .....	17
	Literaturverzeichnis .....	20

Anhang .....	22
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) .....	23
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) .....	27
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	31
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) .....	36
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) .....	40

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“ in der Gemarkung Wölfersheim beschlossen.

Planziel ist die Erweiterung des „Sondergebietes Erneuerbare Energien – Solar“ in Wölfersheim. im Sinne des § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung für Anlagen (Freiflächenphotovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der angestrebten Energiewende durch die Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Vorhaben trägt daher auch zu einer Vermeidung von Emissionen bei und dient dadurch dem Klimaschutz. Das Vorhaben entspricht damit gleich mehreren Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch – BauGB).

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht zu berücksichtigen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre.

Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>1</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.<sup>2</sup>

### 3. Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ermittlung der Wirkfaktoren</li><li>• Festlegung des Untersuchungsrahmens</li></ul>
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der Verbotstatbestände</li><li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen</li></ul>
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausnahmeverfahren</li></ul>

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

<sup>1</sup> D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

<sup>2</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

## 4. Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

### 4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Wölfersheim in unmittelbarem Anschluss an eine bereits bestehende PV-Freiflächenanlage und ist Teil einer großflächigen Konversionsfläche. Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche, ein randlich umgebendes Feldgehölz, eine kleine ruderale Wiesenfläche, zwei mächtige Solitäräume, ein Robienaufkommen und dem Hundeplatz von Wölfersheim.

Der Bereich des künftigen „Sondergebietes Solar“ liegt ausschließlich auf der o.g. Grünlandfläche bzw. beinhaltet auch den kleinen ruderalen Wiesenbereich und ein kleineres Gebüschaufkommen. Es handelt sich hier um eine mäßig intensiv genutzte Frischwiese.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
<b>baubedingt</b>		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modulen, Zaun, Trafostation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung, geringer Bodenabtrag, Versiegelung und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügiger Lebensraumverlust und –degeneration</li> <li>• Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• Tötung und Verletzung von Individuen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustellenbetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>• Personenbewegung</li> <li>• Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Tierwelt</li> </ul>
<b>anlagenbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Module</li> <li>• Trafostation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung, geringer Bodenabtrag, Versiegelung und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügiger Lebensraumverlust und –degeneration</li> <li>• Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• Veränderung der Habitateignung</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartungsarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht über den jetzigen Status quo hinaus gehend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>

Bau-, und anlagebedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen. Durch die Umsetzung der Planung wird es sich anlagenbedingt nicht verschlechtern. Eine temporäre Beeinträchtigung ist lediglich während der Bauphase zu erwarten.

## 4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung (RegioKonzept, 2023) wurde das Gebiet an mehreren Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen, und der Angaben der Standarddatenbögen zum FFH- und Vogelschutzgebiet, stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Brutvögel (8 Begehungen im Frühjahr/ Frühsommer flächenhaft, nach Südbeck et.al. 2005, Untersuchungsraum 500m),
- Rastvögel (8 Begehungen im Herbst 2021, 2 Begehungen im Winter 2021/2022, 8 Begehungen 2022 zwischen Ende Februar bis Ende April, Punkt-Stopp Methode, Untersuchungsraum 500m )
- Reptilien (5 Begehungen zwischen Anfang Mai und Ende September 2022, langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – gezieltes Absuchen von potenziellen Sonnenplätze, Versteckstrukturen und Saumstrukturen)

Der vollständige Ergebnisbericht der o.g. Untersuchung ist dem Anhang zum Umweltbericht zu entnehmen.

Des Weiteren wurden Zufallsfunde im Rahmen der Biotoptypenkartierung (PV Vollhardt 2023) notiert.

Im Nachfolgenden erfolgt eine Darstellung der getroffenen Vorauswahl potenziell betroffener Tiergruppen.

### 4.2.1 Fledermäuse

Aufgrund der Tatsache, dass das umlaufende Feldgehölz um die Grünlandfläche der zukünftigen Sonderfläche Solar, sowie die vorhandenen Solitäräume „zum Erhalt“ festgesetzt werden, wurde auf die Untersuchung von Fledermäusen an dieser Stelle verzichtet. Fledermausrelevante Strukturen kommen innerhalb des Eingriffsgebietes nicht vor (keine potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere innerhalb des Eingriffsbereiches).

Eine Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches im Rahmen eines großräumigen Nahrungssuchraums ist anzunehmen, stellt allerdings keine Erheblichkeit bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einem Fledermausvorkommen dar.

Insgesamt kommt es durch die Planung somit nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Somit stellen Fledermäuse keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

### 4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Ein grundsätzlich potenzielles Vorkommen der Haselmaus spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, da die entsprechenden Habitatstrukturen (vorhandene Gehölze) als zum Erhalt festgesetzt werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### 4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen einige Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen (Grünland, kleines Gebüsch) und die im Zuge der Planung eine Veränderung erfahren bzw. verloren gehen. Durch die Flächeninanspruchnahme können somit Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung betroffen werden. Auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Aufgrund der Nähe zum Wölfersheimer Sees kann eine Vogelrast im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden und ist daher näher zu untersuchen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

##### 4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Das Methodische Vorgehen wurde bereits in Kap. 4.2 dargelegt.

In Absprache mit der UNB des Wetteraukreises werden im Rahmen der Planung „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“ lediglich die Vogelarten in die Planung aufgenommen bzw. erfahren eine genauere Betrachtung, die ein Vorkommen innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend zur PV Erweiterungsfläche aufweisen. Gründe liegen hier in erster Linie in den vorhandenen Biotopstrukturen der neuen Sondergebietsfläche (Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität), der Ausweisung der angrenzenden Strukturen als T-Flächen (Feldgehölze, Solitärgehölze), der randlichen Eingrünung durch bereits bestehende Gehölzbereiche, wie auch die bereits vorhandene, unmittelbar anschließende, umfangreiche PV-Freiflächenanlage.

##### 4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

In Abbildung 1 ist neben der Darstellung der nachgewiesenen Brutvogelarten (Regio Konzept, 2022) auch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans, wie auch der Bereich (Relevanzbereich) dargestellt, in dem Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

Die hier nachgewiesenen Arten erfahren eine nähere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag.

Als Ergebnis der Auswertung der ausgewerteten Daten gibt Tabelle 2 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen anzunehmenden Vorkommen im Plan- wie auch Relevanzgebiet (s.o.).

Tabelle 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Brutvogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE/ D BAschV	EHZ HE
Feldlerche (FI)	<i>Alauda arvensis</i>	b	unzureichend
Goldammer (G)	<i>Emberiza citrinella</i>	b	unzureichend
Grünspecht (Gü)	<i>Picus viridis</i>	s	günstig
Hausperling (H)	<i>Passer domesticus</i>	b	unzureichend
Rohrammer (Ro)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	unzureichend
Star (S)	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	günstig
Stieglitz (Sti)	<i>Caruelis carduelis</i>	b	günstig
Teichhuhn (Tr)	<i>Gallinula chloropus</i>	s	unzureichend
Teichrohrsänger (T)	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	unzureichend
Wacholderdrossel (W)	<i>Turdus pilaris</i>	b	unzureichend

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Im Rahmen der Rastvogelerfassung konnte belegt werden, dass eine Vielzahl verschiedener Vogelarten die Wasserfläche des Wölfersheimer Sees als Rastfläche nutzen. Eine Nutzung der Flächen des Geltungs-/ Relevanzbereiches, wie auch der anschließenden Randbereiche konnte nicht belegt werden (siehe Ergebnisbericht RegioKonzept 2023).

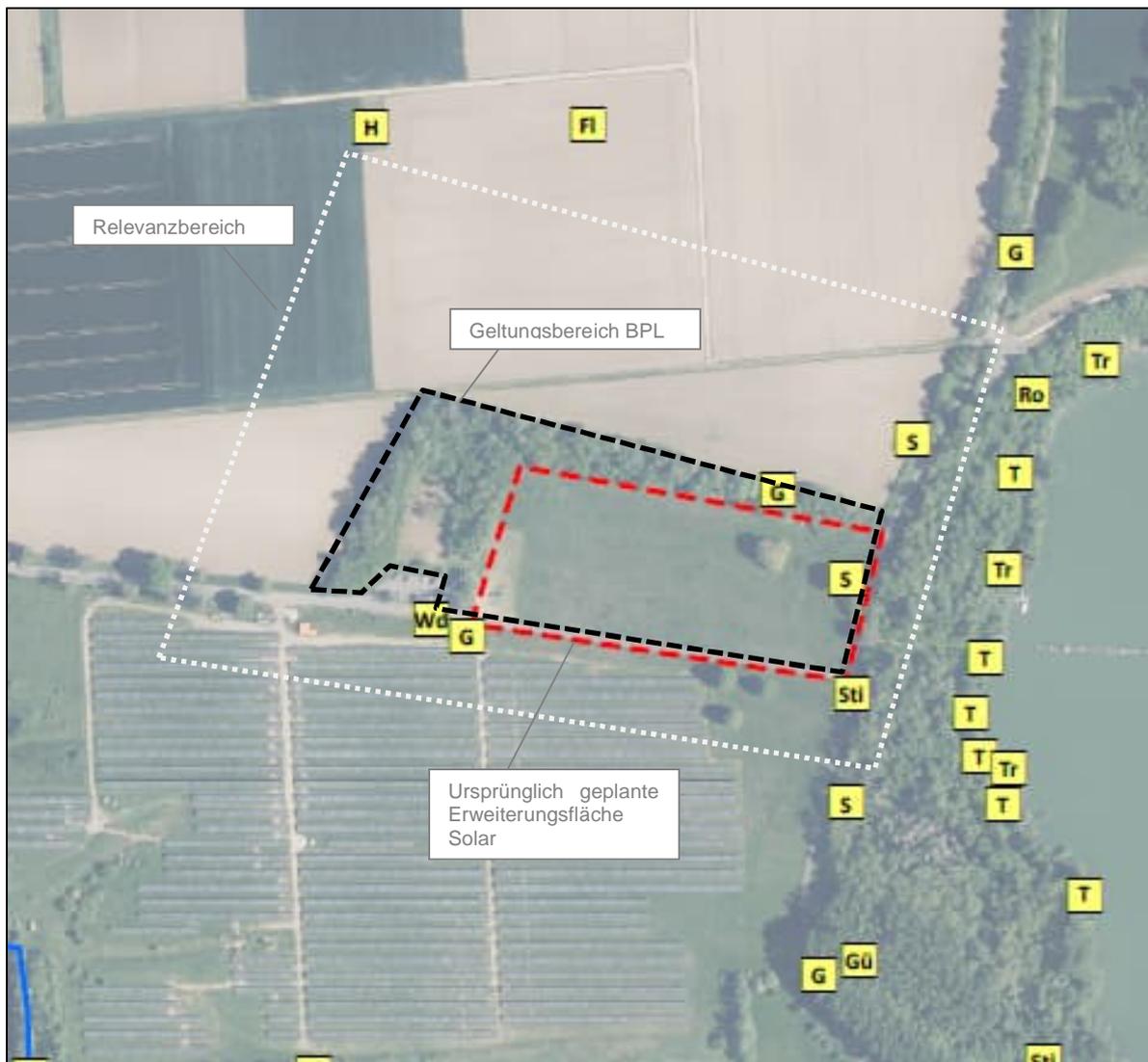


Abbildung 1: Ergänzier Auszug aus der Bestandskarte „Brutvogelkartierung“ (Regio Konzept, 2023)

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans konnte lediglich der Star, Goldammer und Wacholderdrossel als Brutvögel nachgewiesen werden. Der Stieglitz brütet in unmittelbarer Nähe (Relevanzbereich). Für alle weiteren Brutvögel im größeren Umfeld, sind durch den geplanten Bebauungsplan keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gründe hierfür sind in der nachfolgenden Tabelle artbezogen aufgeführt:

Tabelle 3: Vogelnachweise (innerhalb und unmittelbar randlich des Relevanzbereiches)

Art	Entfernung zum Eingriffsort	Begründung	betroffen
Hausperling	>200 m	Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist aufgrund Entfernung zwischen Nachweisort und Eingriffsfläche, sowie den umfassenden, abschirmenden Gehölzflächen, nicht gegeben.	nein

Art	Entfernung zum Eingriffsort	Begründung	betroffen
Feldlerche	>200 m	Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist aufgrund Entfernung zwischen Nachweisort und Eingriffsfläche, sowie den umfassenden, abschirmenden Gehölzflächen, nicht gegeben.	
Teichrohrsänger	>100 m	Die Art lebt in dichtem Schilf und Ufergebüsch von Seen, Teichen, Mooren und Flüssen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen innerhalb des Geltungs-/ Relevanzbereiches des vorliegenden BPLs nicht vor. Aufgrund des geschlossenen und breiten Ufergehölzbewuchses (> 50m Tiefe) sind Störwirkungen über diesen hinaus, durch das geplante Vorhaben, nicht zu erwarten.	nein
Teichhuhn	>100 m	Die Art lebt in eutrophen Gewässern mit einer dichten Röhrichtvegetation am Ufer und großen Schwimmblattgesellschaften auf der offenen Wasserfläche. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen innerhalb des Geltungs-/ Relevanzbereiches des vorliegenden BPLs nicht vor. Aufgrund des geschlossenen und breiten Ufergehölzbewuchses (> 50m Tiefe) sind Störwirkungen über diesen hinaus, durch das geplante Vorhaben, nicht zu erwarten.	nein
Rohrammer	>180 m	Die Art ist typischer Bewohner von Feuchtgebieten und lebt in mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen an Gewässerrändern mit Buschbestand und im Weidendickicht sumpfiger Wiesen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen innerhalb des Geltungs-/ Relevanzbereiches des vorliegenden BPLs nicht vor. Aufgrund des geschlossenen und breiten Ufergehölzbewuchses (> 50m Tiefe) sind Störwirkungen über diesen hinaus, durch das geplante Vorhaben, nicht zu erwarten.	nein
Grünspecht	>180 m	Die Art bevorzugt halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen o.ä. Im Vorliegenden Planungsfall wurde die Art als Brutvogel in größerer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen. Der Eintritt nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ist daher nicht gegeben. Eine Störung der Art ist lediglich im Rahmen der Bauausführung temporär zu erwarten, die als nicht erheblich einzustufen ist.	nein

Erhebliche Beeinträchtigungen von relevanten Arten durch Sekundärwirkungen wie Veränderungen des Lokalklimas, des Wasserhaushaltes, Schadstoffeintrag oder Störreize sind nicht zu erwarten.

#### 4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 10 Vogelarten im Untersuchungsraum und seiner Randbereiche nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte im nördlichen Randbereich des Feldgehölzes eine Goldammer als Brutvogel nachgewiesen werden. Im Bereich der solitären Winterlinde wurde der Star als Brutvogel belegt.

Innerhalb des etwas weiter gefassten Relevanzbereiches wurden zudem noch der Stieglitz und ein weiteres Staren- und Goldammerpaar als Brutvögel belegt.

Während der Erhaltungszustand der Goldammer und der Wacholderdrossel als unzureichend eingestuft wird, wird der des Stars und des Stieglitzes als günstig eingestuft.

#### Allgemein häufige Arten

Ein Vorkommen weit verbreiteter, allgemein hin häufiger und ungefährdeter Vogelarten, ist in den vorhandenen Gehölzbereichen anzunehmen, erfährt aber durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigung.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Rastgäste

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde im Zuge der Rastvogelkartierung nicht als Rastfläche artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten nachgewiesen. Hier fungiert der Wölfersheimer See und seine unmittelbaren Ufer-/ Röhrichbereiche als Rastplatz. Eine darüber hinaus gehende Nutzung angrenzender Flächen ist nicht gegeben. Durch den umfangreichen Ufergehölzbewuchs um den Wölfersheimer See auf der einen Seite und den lediglich temporär auftretenden Störeinflüssen während der Bauphase der PV-Freiflächenanlage, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Rastvogelarten.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht (siehe Prüfprotokolle im Anhang). Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall Goldammer, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel.

#### 4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien mit der Zauneidechse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### 4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Saumstrukturen in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September 2022 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen.

#### 4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Am nordöstlichen Gehölzrand konnte lediglich ein Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen werden.



Abbildung 2: Ergänzier Auszug aus der Bestandskarte „Reptilienkartierung“ (Regio Konzept, 2023) mit Lage des aktuellen Planbereiches (schwarz)

#### 4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Bei der Waldeidechse handelt sich nicht um eine artenschutzrechtlich relevante Reptilienart. Eine weitere Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

#### 4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet kein Vorkommen von artenschutzrechtlichen Amphibienarten möglich. Daher wurde die Tiergruppe nicht im Rahmen der Kartierung von RegioKonzept (2023) untersucht.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Allerdings wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung zwei rufende Laubfrösche (*Hyla arborea*) südlich des Planbereiches, in einer Entfernung von ca. 50m im angrenzenden Gehölz- / Staudensaum des Wölfersheimer Sees aufgenommen.



Abbildung 3: Nachweisorte Laubfrosch (PB Vollhardt, 2023)

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit an dieser Stelle nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch wird daher einer detaillierten Art-für-Art-Betrachtung unterzogen (Prüfprotokoll, siehe Anhang).

#### 4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen (Grünland und zwei Gebüsche) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet von keinem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Käferarten auszugehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### 4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Eingriffsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Geltungsbereich des vorliegenden BPLs kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich. Eine ggf. vorhandene Nutzung des Sees und seiner Ufer, wird durch den vorliegenden BPL beeinträchtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### 4.2.8 Schmetterlinge

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen (mäßig intensiv genutztes Grünland ohne Wiesenknopf (!), keine Vorkommen von relevanten Raupenfutterpflanzen, artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingarten) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Schmetterlingsarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Schmetterlinge keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

#### 4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

## 5. Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

### 5.1 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist lediglich die Goldammer und Wacholderdrossel und der Star und Stieglitz detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes bzw. der RL Schutzstatusses der o.g. Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt.

Potenziell vorkommende Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden in allgemeiner Form abgehandelt (siehe Kap. 5.1.1).

#### 5.1.1 *Tabellarische Prüfung von Brutvögeln mit günstigem Erhaltungszustand & potenzielle Nahrungsgäste*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind potenziell Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (z.B. Amsel, Meisen, Zilpzalp, Grasmücken, Zaunkönig, Buchfink etc.) im Bereich der Gehölzflächen anzunehmen. Da die Arten innerhalb der Gehölzbestände, die zum Erhalt festgesetzt werden, potenziell anzutreffen sind, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Aufgrund der Tatsache, dass allgemein hin weit verbreitete Arten auch in den zwei zu entfernenden Gebüschern vorkommen können, sind geeignete Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen (s.u.). Ein Ausweichen der Tiere in die angrenzenden Gehölzbereiche ist möglich.

Weitere erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da allgemein häufige, weit verbreitete Arten als stress- bzw. störungstolerant einzustufen sind. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten und der ubiquitären Lebensraumansprüche der Arten nicht zu erwarten.

Potenzielle Nahrungsgäste besitzen häufig nur eine lose Bindung an den Planungsraum, zumal es sich bei den vorhandenen Strukturen nicht um wertvolle, im Gesamttraum seltene Ausprägungsformen handelt. Zumal stellt die Eingriffsfläche wenn überhaupt nur einen kleinen Teil eines Gesamtnahrungsraums dar.

Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Festsetzung: randliche Gehölzbereiche, sowie Solitärgehölze werden zum Erhalt festgesetzt
- Entfernung der zwei Gebüsch ausschließlich in der gesetzlich geregelten Zeit zwischen 1.10 und 28./29.2.
- Entwicklung einer gelenkten Sukzessionsfläche zur Bereicherung des Nahrungsangebotes.

### 5.1.2 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 4 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 4: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand

Name	Art	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig
		Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten			
Star	Sturnus vulgaris	Nein	Nein	Nein	bedingt	Solitärbäume werden zum Erhalt festgesetzt	Nicht erforderlich
Stieglitz	Carduelis carduelis	Nein	Nein	Nein	-	-	Nicht erforderlich
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Nein	möglich	nein	-	Bauzeitenreglung	Nicht erforderlich
Goldammer	Emberiza citrinella	Nein	möglich	Nein	bedingt	Bauzeitenreglung Vorhandenes Feldgehölz und seine Saumbereiche werden zum Erhalt festgesetzt	Nicht erforderlich

### Star

Der Star konnte als Brutvogel im Bereich der Winterlinde nachgewiesen werden. Da die zwei Solitärgehölze (Winterlinde und Trauerweide) als „zum Erhalt“ festgesetzt werden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Durch die Festsetzung, dass die Bauzeit (Aufstellung der Module) außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgt, kommt es zudem nicht zu einem Eintritt des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

### Stieglitz

Der Stieglitz wurde mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereiches, im randlichen Ufergehölzgürtel des Wölfersheimer Sees nachgewiesen. Da der Bereich außerhalb des Geltungsbereiches liegt, kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Durch die Festsetzung, dass die Bauzeit (Aufstellung der Module) außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgt, kommt es zudem nicht zu einem Eintritt des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

### Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel wurde mit einem Revier am südlichen Rande des Feldgehölzes, östlich des Parkplatzes nachgewiesen. Da dieser Bereich als „zum Erhalt“ festgesetzt wird, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Durch die Festsetzung, dass die Bauzeit (Aufstellung der Module) außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgt, kommt es zudem nicht zu einem Eintritt des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

### Goldammer:

Die Goldammer wurde mit zwei Revieren am Rande des Feldgehölzes nachgewiesen. Da das gesamte Feldgehölz wie auch seine Randbereiche „zum Erhalt“ festgesetzt werden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Die Errichtung eines Bauzaunes ist an dieser Stelle zum Schutz der Ränder des Feldgehölzes als zusätzliche, eingriffsvermeidende Maßnahme zu sehen.

Durch die Festsetzung, dass die Bauzeit (Aufstellung der Module) außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgt, kommt es zudem nicht zu einem Eintritt des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Festsetzung: randliche Gehölzbereiche, sowie Solitärgehölze werden zum Erhalt festgesetzt
- Errichtung eines Bauschutzzauns, um angrenzendes Feldgehölz und seine Randstrukturen vor Befahrung/ Lagerung etc. zu schützen.
- Festsetzung einer ÖBB zur Koordinierung & Kontrolle der Schutzmaßnahmen

- Bauzeitenregelung: Das Aufstellen der Module sollte außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen (Bauzeit: Oktober – März). Sollte die Bauzeit nicht außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen können, ist die Fläche unmittelbar vor Baubeginn erneut auf Brutbesatz hin zu überprüfen.

## 5.2 Amphibien

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden Ende April 2023 zwei rufende Laubfrösche ca. 50 m südöstlich des Geltungsbereiches an dem Gehölz-/ Staudensaum des Wölfersheimer Sees verhört.

Um eine Verletzung/ Tötung ggf. wandernder Tiere während der Bauphase zu verhindern, ist die folgende Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen.

- Bauzeit (Aufstellung der Module) innerhalb der Winterruhe der Tiere (Oktober – März)
- Sollte die Bauzeit nicht innerhalb der Winterruhe der Tiere möglich sein (s.o.), erfolgt die Aufstellung eines Amphibienschutzzauns in der Zeit zwischen Oktober und Februar/ März. Dieser bleibt über die gesamte Zeit der Baumaßnahme bestehen, um ein ggf. Einwandern von Tieren während der Bauphase zu verhindern. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist der Schutzzaun vollständig zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass der Schutzzaun nicht überkletterungsfähig ist.
- Die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung koordiniert und sichert die geplante Vermeidungsmaßnahme.

## 6. Stufe III – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

## 7. Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungs-/ Relevanzbereiches konnten vier relevante Brutvogelarten nachgewiesen werden (Star, Stieglitz, Wacholderdrossel, Goldammer). Während sich der Stieglitz und der Star in einem günstigen Erhaltungszustand befinden weisen die Goldammer und die Wacholderdrossel einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Die Fortpflanzungs-/ Ruhestätten liegen ausschließlich in oder am Rande von Gehölzflächen die im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt werden, oder aber außerhalb des Geltungsbereiches.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Randliche Gehölzbereiche werden zum Erhalt festgesetzt
- Ggf. notwendige Rückschnitte der Gehölze und Entfernung der zwei Gebüsche ist ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit möglich (1.10-28./29.2)
- Während der Bauphase sind diese Gehölzflächen und ihre Randbereiche als Tabuzonen auszufrieden, um jegliche Beeinträchtigungen hier zu vermeiden.
- Die Bautätigkeiten für die Errichtung der Solarmodule dürfen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit zwischen Oktober und Anfang März erfolgen. Sollte aus zwingenden Gründen die Bautätigkeit in der Zeit zwischen März und Oktober erfolgen, sind unmittelbar vor Baubeginn die angrenzenden Flächen, durch eine Fachkraft, auf Brutvogelbesatz hin zu überprüfen.

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Durch die festgesetzten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen kommt es somit nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) NR. 1-3 BNatSchG.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird nicht als Rastfläche genutzt. Nachhaltige negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Arten, die den Wölfersheimer See als Rastplatz nutzen sind nicht zu erwarten.

Außerhalb des Geltungsbereiches wurden in einem Abstand von ca. 50 m südöstlicher Richtung zwei rufende Laubfrösche am Randbereich des Wölfersheimer Sees nachgewiesen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Art ausgeschlossen werden:

- Bauzeit (Aufstellung der Module) innerhalb der Winterruhe der Tiere (Oktober – März)
- Sollte die Bauzeit nicht innerhalb der Winterruhe der Tiere möglich sein (s.o.), erfolgt die Aufstellung eines Amphibienschutzzauns in der Zeit zwischen Oktober und Februar/ März. Dieser bleibt über die gesamte Zeit der Baumaßnahme bestehen, um ein ggf. Einwandern von Tieren während der Bauphase zu verhindern. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist der Schutzzaun vollständig zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass der Schutzzaun nicht überkletterungsfähig ist.
- Entwicklung einer gelenkten Sukzessionsfläche (alle zwei Jahre ist diese zu mähen, wobei alternierend eine ca. 5 m breiter Streifen stehen gelassen wird).
- Erhalt vorhandener Feldgehölzstrukturen.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im Februar 2024



Dipl. –Biol. Olivia Vollhardt

## Literaturverzeichnis

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.
- BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542
- GRÜNBERG, C. ET.AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I-XIII).
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)
- JEDICKE, E. (1992): die Amphibien Hessens. Ulmer-Verlag.
- LACHMANN, H. (2014): Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild. Vero Verlag.
- POLIVKA, RONALD (2019): Artensteckbrief Laubfrosch *Hyla arborea* (Linnaeus, 1758). 2. Fassung, Bearbeitung durch das Büro Bioplan im Auftrag des HLNUG
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).
- SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

# Anhang

## Prüfprotokoll

- Star
  - Stieglitz
- Wacholderdrossel
  - Goldammer
  - Laubfrosch

## Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt <span style="background-color: green; color: white;">günstig</span> <span style="background-color: yellow;">ungünstig-</span> <span style="background-color: red; color: white;">ungünstig-</span>				
unzureichend <span style="background-color: red; color: white;">schlecht</span>				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel, langer, kräftiger Schnabel</li> </ul>			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen</li> </ul>			
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugvogel</li> <li>Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum</li> <li>in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit</li> </ul>			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst</li> </ul>			
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks, gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen</li> <li>Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – Ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten</li> <li>Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine</li> </ul>			

	Nisthöhle, doch wir das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.
<b>4.2 Verbreitung</b>	
Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Der Star wurde mit einem Revier im Bereich der Winterlinde innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Weitere Reviere (2) finden sich im Bereich des Ufergehölzgürtels des Wölfersheimer Sees.	
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Solitärgehölze (Weide und Linde), sowie Feldgehölz werden zum Erhalt festgesetzt, so dass es zu keiner Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte kommt.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d) <u>Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch den geplanten Bebauungsplan wird es anlagen- und betriebsbedingt zu keiner nennenswerten Mehrbelastung durch Störwirkungen kommen. Als Kulturfolger ist die Art zudem unempfindlich gegenüber bauzeitlichen, temporären Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

## Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-  
unzureichend schlecht

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familie der Finken (Fringillidae)</li> <li>• In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger.</li> </ul>
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.</li> </ul>
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilzieher, Kurzstreckenzieher</li> <li>• Überwinterungsgebiet: Westeuropa</li> <li>• Abzug: Oktober – November; Ankunft: Anfang März bis Mitte Mai</li> <li>• Wenig territorial, außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen</li> </ul>
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen</li> </ul>
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freibrüter, präferiert hoch gelegene Orte</li> <li>• Balz (März) April bis Mai, Brutzeit: April – August, Brutdauer: 11-13 Tage, Bruten/ Jahr: 2-3</li> <li>• Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt</li> </ul>

#### 4.2 Verbreitung

Europa	Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern
--------	--

Hessen	Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 Erhaltungszustand unzureichend Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
--------	---

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz wurde außerhalb des Geltungsbereiches am Rande des Uferheölzsaums des Wölfersheimer Sees nachgewiesen..

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?       ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Bebauung kommt es nicht zur einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?       ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.       ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt,

sind Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch den geplanten Bebauungsplan wird keine nennenswerte Mehrbelastung in Form von Störwirkungen gegeben sein. Die temporären Störwirkungen im Zuge der Bauausführung sind als nicht erheblich einzustufen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Goldammer (Emberiza citrinella)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

## Goldammer (*Emberiza citrinella*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-  
unzureichend schlecht

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>Familie der Ammern (<i>Emberizidae</i>)</li> </ul>
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>offenen und halboffenen Landschaften mit strukturierten und abwechslungsreichen Lebensräumen, die Hecken, Büsche und Gehölze in unterschiedlichen Vegetationshöhen</li> <li>Auch Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge, lückige Forstkulturen, Windschutzstreifen, Baumreihen und Siedlungsränder werden besiedelt</li> <li>Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2003)</li> </ul>
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kurzstreckenzieher, Teilzieher und überwiegend Standvögel.</li> <li>Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz</li> </ul>
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nahrung besteht aus Sämereien und im Sommer aus verschiedenen Insekten, deren Larven sowie Spinnen (BAUER et al. 2005b)</li> </ul>
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Reviergröße beträgt in Deutschland im Durchschnitt ca. 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005b)</li> <li>Bodenbrüter, versteckt in der Vegetation oder niedrig in Büschen</li> <li>Die Revierbesetzung ist witterungsabhängig und beginnt zwischen Mitte Februar und Mitte März</li> <li>Der Legebeginn ist meist Ende April/Anfang Mai.</li> <li>Die Brut dauert etwa 12-14 Tage, die Jungvögel verlassen das Nest nach ca. 11-13 Tagen. Es finden meist zwei Jahresbruten statt</li> </ul>

- Die Goldammer nutzt jedes Jahr gleiche Reviere wieder und ist als brutplatztreu einzustufen. Die Nester werden jährlich neu angelegt.

## 4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa
Deutschland	1.250.000-1.850.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 194.000 bis 230.000 Reviere (STAATLICHE VOGEL-SCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Goldammer kommt mit zwei Revieren innerhalb des Geltungsbereiches vor. Die Brutstandorte befinden sich dabei jeweils im Randbereich des vorhandenen Gehölzbereiches, wobei ein Standort auf der, dem Sondergebiet zugewandten Seite liegt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja    nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt in unmittelbarer Nähe zum geplanten Eingriffsort. Eine Beeinträchtigung kann daher an dieser Stelle nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja    nein

Die Baufläche ist durch einen Bauschutzzaun zum Feldgehölz hin abzutrennen, um eine Beeinträchtigung der Randbereiche während der Baumaßnahme zu vermeiden.

Die Aufstellung des Zauns ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja    nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung, ohne Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen, eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, nicht vollkommen auszuschließen ist, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit der Bauausführung der PV-Freiflächenanlage nicht vollkommen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Die Baufläche ist durch einen Bauschutzzaun zum Feldgehölz hin abzutrennen, um eine Beeinträchtigung der Randbereiche während der Baumaßnahme zu vermeiden.

Die Aufstellung des Zauns ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Bauzeitenbeschränkung: Aufstellung der Solarmodule/ Zaun außerhalb der Hauptbrutzeit (Bauzeit: Oktober – März)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsort ist eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenbeschränkung: Aufstellung der Solarmodule/ Zaun außerhalb der Hauptbrutzeit (Bauzeit: Oktober – März)

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt <span style="background-color: green; color: white;">günstig</span> <span style="background-color: yellow;">ungünstig-</span> <span style="background-color: red; color: white;">ungünstig-</span>				
unzureichend <span style="background-color: red; color: white;">schlecht</span>				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>Familie der Ammern (<i>Emberizidae</i>)</li> </ul>			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>halboffene Landschaften, in Mitteleuropa vor allem Waldränder und Baumgruppen mit angrenzendem feuchten Grünland, aber auch Streuobstwiesen, Parks und größere Gärten. Generell werden kleinräumig feuchte und kühlere Habitate bevorzugt. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz</li> </ul>			
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>überwiegend Kurzstreckenzieher,</li> <li>überwintern in Süd-Mitteleuropa (Oktober – März)</li> </ul>			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nahrung der Wacholderdrossel besteht sowohl aus pflanzlichen (Beeren, Früchte) wie auch aus tierischen (v.a. Regenwürmer und andere Wirbellose) Bestandteilen.</li> </ul>			
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>brütet meist in kleinen Kolonien, aber auch einzeln. Das Nest wird auf hohen Bäumen (häufig Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm) oder Sträuchern errichtet. Die Eiablage erfolgt frühestens Ende</li> </ul>			

	<p>März, überwiegend im April. Zweitbruten kommen in Deutschland regelmäßig vor. Letzte Gelege werden hier Ende Juni begonnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Wacholderdrossel ist als „Nestbauer mit vielfach bzw. regelmäßig erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison“ eingestuft (Trautner, 2006).</li> </ul>
--	--

## 4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa
Deutschland	1.250.000-1.850.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 194.000 bis 230.000 Reviere (STAATLICHE VOGEL-SCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wacholderdrossel wurde mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereiches, am Rande des Feldgehölzes nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?       ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Feldgehölz wird im Zuge der vorliegenden Planung zum Erhalt festgesetzt, somit kommt es nicht zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der Art.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?       ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.       ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsort ist eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungszeit nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Bauzeitenbeschränkung: Aufstellung der Solarmodule/ Zaun außerhalb der Hauptbrutzeit (Bauzeit: Oktober – März)

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #008000; color: white; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">ungünstig-</span> <span style="background-color: #ff0000; color: white; padding: 2px;">ungünstig-</span>				
<span style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">unzureichend</span> <span style="background-color: #ff0000; color: white; padding: 2px;">schlecht</span>				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>				
(Quelle: E. Jedicke, 1992, H. Lachmann, 2014, R. Polivka, 2019)				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ordnung der Froschlurche</li> <li>Winterruhe zwischen Ende Oktober und Mitte / Ende März</li> </ul>			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevorzugt reich strukturierte Landschaften (Hochstauden, Gebüschsäume und Bäume) mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Laichgewässer.</li> <li>Laichgewässer: Weiher, Teiche und Altwässer, Abbaugelände sowie temporäre Kleingewässer, in Einzelfällen sogar große Seen, Folienteiche und Betonbecken.</li> <li>Quartier der Winterruhe: frostsichere Wurzelhöhlen oder Erdspalten</li> </ul>			
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere wandern zwischen Ende März und Mitte April zu den Gewässern</li> </ul>			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spinnen, Insekten und andere Kleinsttiere</li> </ul>			
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Balzperiode: Mitte April – Anfang/ Mitte Juni</li> <li>Larvalphase ca. 50-80 Tage (stark temperaturabhängig).</li> <li>Jungfrösche verlassen i.d.R. ab Ende/ Anfang Juli das Reproduktionsgewässer.</li> </ul>			
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Europa	Ganz Europa, fehlt nur im äußersten Westen und Norden			

Deutschland	Fast überall verbreitet, jedoch lokal oftmals sehr selten oder bereits ausgestorben, große Vorkommen gibt es im Osten, an der Mittleren Elbe und Westfalen.
Hessen	Verbreitungsschwerpunkt liegt in der zentralen Niederung von Hessen, in den Rheinauen fehlt er; Konzentrationsflächen: unterer Ederbereich, mittelhessischer Bereich (vom Amöneburger Becken und der Oberhessischen Schwelle über den Vogelsberg bis zur nördlichen Wetterau. Nördlich des Odenwaldes mit dem Messeler Hügelland und dem südöstlichen Teil der Untermainebene

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde rufend mit zwei Individuen ca. 50 m südöstlich des Geltungsgebietes innerhalb eines Hochstaudenbereiches am Wölfersheimer Sees nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 4 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Flächen der zukünftigen „Sondergebietsfläche Solar“ (mäßig intensiv genutztes artenarmes Grünland) stellen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art dar. Die angrenzenden Gehölze und ihre Randbereiche werden zum Erhalt festgesetzt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.                       ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge ggf. stattfindender Wanderbewegungen in angrenzende randliche Gehölz-/ Saumstrukturen ist im Zuge der Bauausführung nicht vollkommen auszuschließen, dass einzelne wandernde Tiere verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung: Aufstellen der Module innerhalb der Winterruhe der Tiere (Ende Oktober bis Mitte März). Sollte dies nicht möglich sein ist mit Beginn der Winterruhe der Tiere (Ende Oktober) ein temporärer Amphibienschutzzaun zur geplanten „Sonderfläche Solar“ zu errichten. Nach Abschluss aller Bautätigkeiten, ist der Zaun abzubauen. Es ist darauf zu achten, dass ein Überklettern des Zauns nicht möglich ist.

Die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung koordiniert und sichert die geplante Vermeidungsmaßnahme.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Im Zuge ggf. stattfindender Wanderbewegungen in angrenzende randliche Gehölz-/ Saumstrukturen ist im Zuge der Bauausführung nicht vollkommen auszuschließen, dass es zu einer Störung der Art während der Wanderzeit kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung: Aufstellen der Module innerhalb der Winterruhe der Tiere (Ende Oktober bis Mitte März). Sollte dies nicht möglich sein ist mit Beginn der Winterruhe der Tiere (Ende Oktober) ein temporärer Amphibienschutzzaun zur geplanten „Sonderfläche Solar“ zu errichten. Nach Abschluss aller Bautätigkeiten, ist der Zaun abzubauen. Es ist darauf zu achten, dass ein Überklettern des Zauns nicht möglich ist.

Die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung koordiniert und sichert die geplante Vermeidungsmaßnahme.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!